

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 472	29. 01. 1998	Redaktion: W. Schreiter
S. 1693 - 1694		Telefon: 80-4040

11. Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerkes Aachen

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Aachen hat auf seiner Sitzung vom 12.01.1998 die aufgrund des § 13 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz -StWG-) vom 27.02.1974 (GVBl. NW. 1974 S. 71), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.1994 (GVBl. NW. S. 36), erlassene Beitragsordnung des Studentenwerkes Aachen vom 14.06.1974 (GABl. NW. S. 377), zuletzt geändert im Januar 1995, wie folgt geändert:

§ 1

1. Für das Studentenwerk Aachen wird in jedem Semester, beginnend mit dem Wintersemester 1974/75, von allen immatrikulierten Studierenden

- der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,
- der Fachhochschule Aachen,
- des Grenzlandinstituts der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland in Aachen

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die

- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes
- wegen eines Auslandsstudiums
- wegen Krankheit oder Schwangerschaft

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, daß ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist

§ 2

Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG wird auf **62,00 DM (zweiundsechzig Deutsche Mark)** je Student/Studentin im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerkes erhoben.

Zusätzlich wird für die Zwecke der Darlehnskasse der Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. ein Beitrag von **0,50 DM (50 Deutsche Pfennige)** je Student/Studentin im Semester erhoben.

Zweckgebunden für den Betrieb einer Kindertagesstätte wird ein weiterer Beitrag von **1,- DM (eine Deutsche Mark)** je Student/Studentin im Semester erhoben.

§ 3

1. Der Beitrag wird jeweils fällig

- mit der Einschreibung
- mit der Rückmeldung oder
- mit der Beurlaubung.

2. Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der/die Studierende eingeschrieben wird, eingezogen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten; im übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Die vorstehende Änderung tritt zum Wintersemester 1998/1999 in Kraft.

Aachen, den 12.01.1998

gez. Yildir

Yildir U

Verwaltungsratsvorsitzender

gez. Stark

Stark

Geschäftsführer